

Inhalt

Herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für
Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

1 Editorial

KRIMINOLOGIE

- 4 Boers, K. Jugendkriminalpolitik in Nordrhein-Westfalen
Bliesener, T.
Neubacher, F.
- 5 Boers, K. Jugenddelinquenz und Präventionsprogramme in Nordrhein-Westfalen
Schaerff, M.
- 10 Bliesener, T. Wunsch und Wirklichkeit – Zur empirischen Bewährung kriminalpräventiver
Klatt, T. Maßnahmen
- 13 Neubacher, F. Wider die Fortsetzung politischer Rhetorik – Für eine wissenschaftsbasierte
Jugendkriminalpolitik!
- 16 Dollinger, B. Unterschiedliche Wege führen zum Ziel – Ansatzpunkte der Wirkungsforschung
im Bereich Jugendkriminalität
- 23 Blume, S. Zur Bedeutung von Übergangseinrichtungen im Zuge wohnortnaher
Milán, J. Entlassungsvorbereitung im Jugendstrafvollzug
- 30 Hayer, T. Jugendliche und Glücksspiele: Spielanreize und Suchtgefahren im Überblick

JUGENDSTRAFRECHT

- 36 Kury, H. Umgang mit psychischen Erkrankungen im (Jugend-)Strafvollzug
- 43 Rose, F. Die Voraussetzungen der Jugendstrafe – Neue Aktualität durch notwendige
Verteidigung nach europäischem Recht

JUGENDHILFE

- 50 Riekenbrauk, K. Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im
Jugendstrafverfahren und seine datenschutzrechtlichen Implikationen für die
Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren

ERRATUM

- 54 Dünkel, F. Erratum und Ergänzung zum Beitrag von Dünkel, Geng, Harrendorf

FORUM PRAXIS

- 55 Ensslen, D. Neues Spiel, neues Glück? – Glücksspiele, Jugendliche und präventive Ansätze
- 60 Schüler-Springorum, M. Letzter Ausweg Psychiatrie? Handlungsfelder und Möglichkeiten der Kinder- und
Jugendpsychiatrie

ENTSCHEIDUNGEN ZUM JUGENDRECHT

- 64 LG Saarbrücken – 3 Qs 35/19 – Beschluss vom 30.10.2019 – 133 Ds 51/19 AG Saarbrücken – 23 Js 185/19 und 23 Js 295/19 StA Saarbrücken:
Beschwerde gegen die Ablehnung der Pflichtverteidigerbeordnung, Missbrauch von Notrufen
- 65 Ulrich Eisenberg: Mediale Hetze gegen Jugendkammer – Anmerkung zu den Urteilen LG Berlin vom 17.04.2019 – (505 KLs) 255 Js 594/18 (55/18) sowie BGH vom 08.01.2020 – 5 StR 484/19

REZENSIONEN

- 67 Dünkel, F. MARIA WALSH
Intensive Bewährungshilfe und junge Intensivtäter
Eine empirische Analyse des Einflusses von Intensivbewährungshilfe auf die kriminelle
Karriere junger Mehrfachauffälliger in Bayern
- 69 Schüttler, H. PHILIPP SCHULTE
Kontrolle und Delinquenz
Panelanalysen zu justizieller Stigmatisierung und Abschreckung

AUS DEM ARCHIV

- 72 Brandler, P. Aus dem Leben eines Jugendrichters – Von der Repression zur Integration

DOKUMENTATION

- 79 Pfeiffer, C. Haben „harte“ Jugendrichter mehr Erfolg als „milde“?
- 83 DVJJ Änderungen des JGG durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von
Beschuldigten im Jugendstrafverfahren
- 93 BAG Jugendhilfe EU-Richtlinie 2016/800 – Veränderungen für die Praxis der Jugendhilfe im
im Strafverfahren Strafverfahren – Eine Einschätzung des Sprecherrates der Bundesarbeitsgemeinschaft
Jugendhilfe im Strafverfahren

96 Nachrichten und Mitteilungen

97 Gesetzgebungsübersicht

102 Termine

103 DVJJ - INTERN

105 Berichte aus den Landes- und Regionalgruppen, Bundesarbeitsgemeinschaften

115 Kontaktadressen

116 Impressum

FACHBEITRÄGE

KRIMINOLOGIE

Jugendkriminalpolitik in Nordrhein-Westfalen

Klaus Boers, Thomas Bliesener, Frank Neubacher

In seiner 17. Wahlperiode hat sich der Landtag Nordrhein-Westfalen mit der „Bekämpfung“ der Jugendkriminalität befasst. Zur Vorbereitung der Plenardebatte führten der Rechtsausschuss sowie der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend am 3. Juli 2019 eine gemeinsame Anhörung durch. Hierzu waren eine Jugendrichterin, eine Pädagogin, der Leiter der „Brücke Köln“, Kriminalbeamte und die Kriminologen Klaus Boers (Universität Münster), Frank Neubacher (Universität zu Köln) und Thomas Bliesener (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.) als Sachverständige geladen worden.

Keywords: Jugendkriminalität, Jugendkriminalpolitik, Anhörung, Gesetzgebung

Der Anhörung lag ein Antrag¹ der Regierungsfractionen CDU und FDP zugrunde, in dem die in Nordrhein-Westfalen stark rückläufige Jugendkriminalität erneut auf eine Null-Toleranz-Strategie zurückgeführt und gefordert wird, vor allem Intensivtäter vermehrt in den Fokus zu nehmen. Um die staatliche Intervention in diesem Bereich zu effektivieren, sollen Häuser des Jugendrechts und Maßnahmen wie der Staatsanwalt vor Ort sukzessiv ausgebaut werden, denn *„Reaktionen auf massives sanktionsbedürftiges Fehlverhalten von Jugendlichen und Heranwachsenden können nur Wirkung entfalten, wenn sie behördenübergreifend abgestimmt, zeitnah, individuell und spürbar sind“*.²

Die kriminologischen Sachverständigen zeigten sich jedoch, angesichts nicht überzeugender oder nicht vorhandener Evaluationen, gegenüber einem weiteren Ausbau der Häuser des Jugendrechts und des Modellprojektes Staatsanwalt vor Ort skeptisch (siehe deren Stellungnahmen im Folgenden).

Nach der Anhörung brachte die Regierungskoalition einen Änderungsantrag³ ein, worin die ursprüngliche Aussage, dass die sinkende Jugendkriminalität Bestätigung ihrer Null-Toleranz-Strategie sei, gestrichen worden war. Stattdessen wurde allgemeiner darauf hingewiesen, dass *„Null-Toleranz“* eine erfolgreiche Strategie sei. Gegen diesen Antrag brachten die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen jeweils eigene Entschließungsanträge ein. Bündnis 90/Die Grünen kritisierten dabei die Null-Toleranz-Strategie der Landesregierung und forderten einen *„Dreiklang aus Präven-*

tion, Hilfe und Sanktion“.⁴ Auch die SPD kritisierte in ihrem Entschließungsantrag die Null-Toleranz-Politik und forderte, dass sich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Jugenddelinquenz insgesamt stärker an empirisch nachweisbaren Ursachen orientieren sollten.⁵

Plenardebatte und Abstimmung

Am 9. Oktober 2019 debattierte das Plenum des Landtags die Anträge der Fraktionen. Dabei wurde der von einer Christdemokratin erneut betonten Null-Toleranz-Politik zwar von Seiten der SPD und Bündnis 90/Die Grünen in unterschiedlichem Maße widersprochen. Mit Blick auf das Ergebnis unterschieden sich die verschiedenen Anträge letztlich jedoch nicht: Alle Fraktionen (außer der AfD) befürworteten die weitere Einführung von Häusern des Jugendrechts und des Modellprojektes Staatsanwalt vor Ort. Und so lautete inhaltlich auch der Mehrheitsbeschluss, der aus lediglich taktischen Gründen nur von den Regierungsfractionen getragen wurde. In der Plenardebatte wies der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen BIESENBACH (CDU) darauf hin, dass bis zum Ende des Jahres 2020 drei neue Häuser des Jugendrechts an den Standorten Münster, Düsseldorf und Oberhausen errichtet werden würden.⁶

Ob nun bei den Häusern des Jugendrechts endlich die Chance verlässlicher, das heißt: extern durchgeführter und experimentell angelegter Begleituntersuchungen genutzt werden soll, ist bislang unklar. Im Unterschied zu anderen Bundesländern, wie z.B. Hessen,⁷ verhält sich die nordrhein-westfälische Landesregierung insoweit noch zurückhaltend.⁸

Im Folgenden werden die schriftlichen Stellungnahmen der drei Sachverständigen wiedergegeben, die das Thema mit unterschiedlicher Gewichtung kriminologisch (BOERS & SCHAEFF), kriminalpolitisch (NEUBACHER) und hinsichtlich der Wirksamkeit kriminalpräventiver Maßnahmen (BLIESENER & KLATT) beleuchten.

1 Landtag NRW, Drs. 17/4442.

2 Landtag NRW, Drs. 17/4442. S. 1.

3 Landtag NRW, Drs. 17/7297.

4 Landtag NRW, Drs. 17/5095. S. 2.

5 Landtag NRW, Drs. 17/7607. S. 5.

6 Landtag NRW, Pl.-Prot. 17/68, S. 80, S. 84.

7 Siehe hierzu *KrimZ*, [https://www.krimz.de/forschung/strafverfolgung/hdjr.html] (letzter Aufruf 26.11.2019).

8 Vgl. z.B. Landtag NRW, Vorlage 17/2589, S. 17 f.; APr 17/795, S. 17 f.